jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 7Ob39/94, 8Ob17/08w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

VersVG §§74 ff
VersVG §80

Rechtssatz

Hält der Versicherungsnehmer die Sache irrig für eine eigene oder sind ihm die Eigentumsverhältnisse unklar, will er im Zweifel auch das Interesse des (zB bestohlenen) Eigentümers versichern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 39/94
  Veröff: SZ 67/213
- 8 Ob 17/08w
  Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 17/08w
  Auch; Beisatz: Auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Sache irrig für seine eigene hält oder ihm die Eigentumsverhältnisse unklar sind, ist im Zweifel das Interesse des Eigentümers versichert, sodass eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinn der §§ 74 ff VersVG vorliegt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080892

Dokumentnummer

JJR_19941123_OGH0002_0070OB00039_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at